



Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Informationen für Unternehmer und Fahrer

Die unter dem Begriff „Sozialvorschriften im Straßenverkehr“ zusammengefassten Bestimmungen dienen dem Ziel, durch Regulierung der Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten für Kraftfahrer in der Personen- und Güterbeförderung die Bedingungen für den Wettbewerb zwischen den Verkehrsträgern anzugleichen und die Arbeitsbedingungen sowie die Straßenverkehrssicherheit zu verbessern.

„Ziel ist es ferner, zu einer besseren Kontrolle und Durchsetzung durch die Mitgliedstaaten sowie zu einer besseren Arbeitspraxis innerhalb des Straßenverkehrsgewerbes beizutragen.“ (VO EG 561/2006).

Dieser Perspektive fühlen wir uns als zuständige Behörde im Land Berlin besonders verpflichtet. Als Maßnahmen zur Durchsetzung der Vorschriften setzen wir nicht nur auf die Ahndung von Verstößen durch teilweise empfindliche Geldbußen, sondern auch auf Information und Kooperation. Wir arbeiten darum mit Innungen, Verbänden und Berufsgenossenschaften und anderen Behörden zusammen.

Mit diesem Info-Blatt möchten wir sowohl Unternehmern als auch dem Fahrpersonal einige Hinweise zu den geltenden Regelungen und weiteren Themen geben.

Wir wünschen allzeit Gute Fahrt!



Welche Pflichten hat der Unternehmer?

Unter anderem ist der Unternehmer, Verkehrsleiter beziehungsweise der Disponent dazu angehalten,

- die Arbeit so zu organisieren, dass der Fahrer die Sozialvorschriften im Straßenverkehr einhalten kann,
- bei der Auftragsannahme den Auftrag auf Durchführbarkeit zu prüfen und nach Beendigung die Ausführung regelmäßig zu kontrollieren,
- Fahrer umfassend bei Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig, mindestens 1 x jährlich, zu unterweisen,
- Fahrerkarten mindestens alle 28 Tage nach einem aufgezeichneten Ereignis auszulesen,
- Massenspeicher des Fahrtenschreibers mindestens alle 90 Tage nach einem aufgezeichneten Ereignis auszulesen,
- andere Arbeitszeitnachweise wie Schaublätter, Tageskontrollblätter, Bescheinigungen nach § 20 Fahrpersonalverordnung (FPersV) sich unverzüglich nach Ablauf der Mitführungspflicht aushändigen zu lassen,
- sämtliche Nachweise zu überprüfen und mindestens ein Jahr zu archivieren,
- diese Unterlagen zwei Jahre zu archivieren, wenn sie zugleich als Arbeitszeitnachweise im Sinne des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) dienen.

Welche Pflichten hat der Fahrer?

Der Fahrer ist unter anderem dazu verpflichtet,

- die Schaltvorrichtung des Fahrtenschreibers so zu betätigen, dass die Lenk- und Ruhezeiten, sonstige Arbeits- und Bereitschaftszeiten aufgezeichnet werden,
- die Nachweise über die Lenk- und Ruhezeiten für den laufenden Tag und die vorausgehenden 28 Kalendertage mitzuführen,
- für Tage, an denen kein nachweispflichtiges Fahrzeug gelenkt wurde, manuelle Nachträge auf der Fahrerkarte beziehungsweise handschriftliche Aufzeichnungen auf Schaublättern und Tageskontrollblättern zu fertigen. Nur wenn der Nachtrag mittels der Eingabevorrichtung des digitalen Fahrtenschreibers nicht möglich oder besonders aufwendig ist, darf eine Bescheinigung gemäß § 20 FPersV vorgelegt werden,

- die Fahrerkarte alle 28 Tage nach einem aufgezeichneten Ereignis dem Unternehmer auszuhändigen,
- andere Arbeitszeitnachweise wie Schaublätter, Tageskontrollblätter, Bescheinigungen nach § 20 FPersV unverzüglich nach Ablauf der Mitführungspflicht dem Unternehmer auszuhändigen.



Bei Verstößen gegen die Sozialvorschriften können Geldbußen in erheblicher Höhe (je Verstoß bis zu 5.000,- € gegen den Fahrer sowie bis zu 15.000,- € gegen den Unternehmer) festgesetzt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz
und technische Sicherheit - LAGeTSi -**
Turmstraße 21, 10559 Berlin

Referat II B - Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Tel.: (030) 902 545 - 5209

Fax: (030) 9028 - 8034

E-Mail: arbeitszeitkrafffahrer@lagetsi.berlin.de

www.berlin.de/lagetsi